

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00278 vom 13. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00278

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00278 du 13 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00278 del 13 agosto 2014

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 5. Februar 2014 (Urk. 2), mit welcher die Beschwerdegegnerin an der Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung des Beschwerdeführers festgehalten hat. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 1.2

Nach der bis im Juni 2011 geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung stellte die Anordnung einer Begutachtung keine anfechtbare Zwischenverfügung dar (BGE 132 V 93 E. 5). Diese Rechtsprechung wurde mit BGE 137 V 210 aufgegeben. Es wurde festgestellt, dass die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken könne (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7). Aus diesem Grund sei die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Rahmen einer verfassungskonformen und konventionskonformen Auslegung für das erstinstanzliche Verfahren bei der Anfechtung einer umstrittenen Gutachtensanordnung zu bejahen.

E. 1.3

Als Folge der vom Bundesgericht in BGE 137 V 210 aufgestellten Forderungen setzte der Bundesrat den neuen Artikel 72 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf den 1. März 2012 in Kraft. Demzufolge haben polydisziplinäre medizinische Gutachten, das heisst medizinische Gutachten, an denen drei und mehr medizinische Fachdisziplinen beteiligt sind (vgl. Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung, KSVI, Stand

1. Januar 2014, Rz 2075 Satz 1), bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat (Abs. 1). Die Vergabe dieser Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip (Abs. 2). 2.

E. 2

Der Versicherte erhob am 7. März 2014 Beschwerde (Urk. 1) gegen die Verfügung vom 5. Februar 2014 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei die IV-Stelle anzuweisen, eine bi- oder monodisziplinäre Begutachtung durchführen zu lassen mit zuvor durchgeführtem Einigungsverfahren (Urk. 1 S.

2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 17. April 2014 (Urk. 4) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 19. Mai 2014 zur

Kenntnis gebracht (Urk. 6). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin trat mit Verfügung vom 6. Mai 2013 (Urk. 5/81) auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 28. September 2012 (Urk. 5/61) nicht ein. In der Folge

reichte der Beschwerdeführer der

Beschwerdegegnerin

weitere medizinische Akten zu seinem Gesundheitszustand

(Urk. 5/82) ein. Am 3. Juni 2013 erklärte er, dass die Eingabe als Beschwerde an das hiesige Gericht weitergeleitet werden sollte (Urk. 5/85). Eine Weiterleitung erfolgte indes nicht. Stattdessen

teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer

in einem

Schreiben vom 14. November 2013 mit, dass sie eine polydisziplinäre Abklärung für notwendig erachte, und gab ihm die vorgesehenen Fachdisziplinen bekannt (Allgemeine Innere Medizin, Neurologie, Rheumatologie und Psychiatrie ;

Urk. 5/88 S. 1).

E. 2.2

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin die medizinischen Akten (Urk. 5/82), die ihr der Beschwerdeführer nach Erlass

der Nichteintretensverfügung vom 6. Mai 2013 nachgereicht hatte, materiell prüfte und sie nunmehr

die Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen erkannte.

Die Beschwerdegegnerin zog mit diesem Vorgehen ihre Verfügung vom 6. Mai 2013 - wenn auch nicht in formell korrekter Weise -

faktisch in Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) und trat somit auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 28. September 2012 ein.

Dass die Beschwerdegegnerin die seinerzeitige Eingabe nicht an das hiesige Gericht weitergeleitet hat, schadet

daher im Ergebnis nicht.

Vorliegend ist streitig, ob die weitere medizinische Abklärung in Form eines mono- / bi- oder eines polydisziplinären

medizinischen Gutachtens zu erfolgen hat. 3.3.1

Der Verfahrensablauf für die Auftragsvergabe von polydisziplinären Gutachten wurde im KSVI per

E. 5

Abs. 2 und Art. 46 des

Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.